

S a t z u n g
=====

zum Bebauungsplan Nr. 21 "Kirchstraße" I der Stadt Papenburg, Kreis Aschendorf-Hümmling

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. I S. 126) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (RGBl. I S. 341) sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.6.1962 hat der Rat der Stadt Papenburg am 30. Mai 1968 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 4, Gemarkung Papenburg, gelegenen Baugebietes ist für den im Plan angegebenen Geltungsbereich der Bebauungsplan vom 5. Februar 1968 verbindlich.

Bebauungsplan und Anlagen können bei der Stadt Papenburg - Stadtbauamt - während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Die Art der Nutzung sowie das Maß der baulichen Nutzung sind im einzelnen im Plan und in den Erläuterungen des Planes festgesetzt. Für das "Mischgebiet" wird der Abs. 3 des § 6 BaunutzVO (Ställe für Kleintierhaltung) allgemein zugelassen.

§ 3

Die Sockelhöhe der Gebäude darf, gemessen in der Mitte des Baukörpers, nicht mehr als 60 cm über der fertigen Straße liegen.

§ 4

Nebengebäude nach §14 der BaunutzVO sind innerhalb der Bau-
linien bzw. Baugrenzen zu errichten.

Eine Grenzbebauung ist bei den Nebengebäuden und Garagen ohne Zustimmung des Nachbarn zulässig.

§ 5

Gemäß § 9 Abs. 4 der BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß für die Gestaltung der im o.a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper die von der Stadt Papenburg auf Grund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. S. 938) erlassene Satzung vom 30. Mai 1968 zu beachten ist.

§ 6

a) Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (1) in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden.

- 1.** Höhenlage der baulichen Anlagen
2. Firstrichtung

b) Befreiungen regeln sich nach § 31 Abs. 2 BBauG.

§ 7

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu 500,-- DM bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Papenburg, den 30. Mai 1968

Der Bürgermeister Der Stadtdirektor

Meyer



Wu

Genehmigt

Der Regierungspräsident

22. JAN. 1969



L. A.

berbaurat